

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1**

##### **Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Rogätz“.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rogätz führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: auf einem hellen, (weißen) Schild Justitia im langen blauen Gewand in der rechten Hand das erhobene Schwert und in der linken Hand die Waage, beides in gelber (goldener) Farbe.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Rogätz zeigt die Farben Blau/Weiß mit aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Rogätz“.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3**

##### **Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

##### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt,
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
6. die Zustimmung für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Zwecke (§ 29 KomHVO), wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss:
  - Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse:
  - Bau- und Umweltausschuss
  - Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

## **§ 6**

### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss. Er besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:
  1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
  2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in

§ 10 Satz 1 festgelegten Betrag übersteigt und einen Vermögenwert von 10.000,00 € nicht übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- (3) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sechs Gemeinderäten, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden.
- (2) Zusätzlich werden widerruflich durch den Gemeinderat fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

## **§ 8**

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Er ist für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 3 TVÖD zuständig.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Rogätz zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

##### **§ 12**

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

##### **§13**

##### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT**

#### **EHRENBÜRGER**

##### **§ 14**

##### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde "Elbe-Heide". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde "Elbe-Heide" den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 und in Rogätz, Magdeburger Straße 40 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Aushangkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.elbe-heide.de](http://www.elbe-heide.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude in Rogätz, Magdeburger Straße 40 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Aushängekästen:
  - a) Magdeburger Straße, Am Marktplatz
  - b) Brinkstraße 25
  - c) Seilerstraße 1
  - d) Cröchernsche Straße 12

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Bekannt zu machende behördliche Verwaltungsakte anderer Körperschaften und alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 3 genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

## **VI. ABSCHNITT**

# ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## **§ 16** **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rogätz vom 07.07.2016 außer Kraft.

Rogätz, den

Großmann  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Dienstsiegelabdrücke: